### 21. Veranstaltung FORUM Steuerrecht



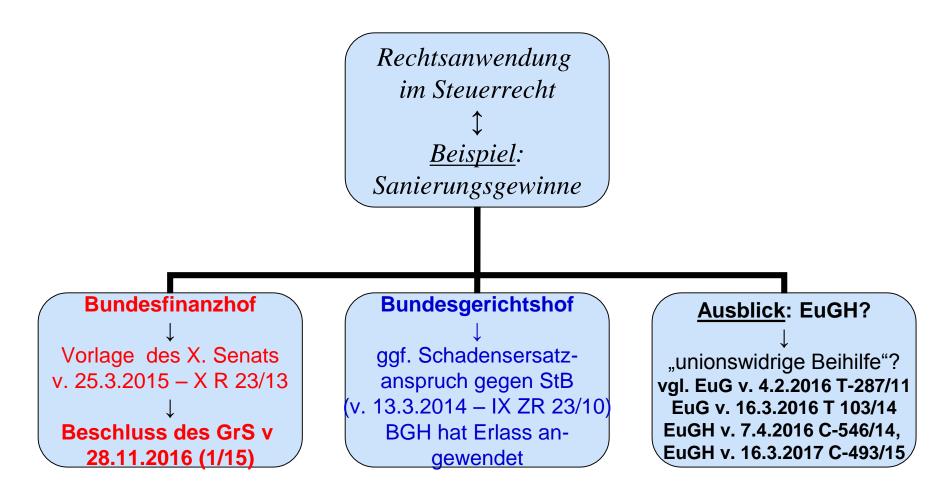
Aktuelle "sonstige" Entwicklungen

Rechtsanwendung im Steuerrecht erfordert "qualifiziertes Personal..."

"Sanierungsgewinn" **Forderungsverzicht** "Sanierungsgewinn" Insolvenzplanverfahren "Sanierungsgewinn" Restschuldbefreiung

#### Besteuerungsverfahren in der Krise / Insolvenz

Roth, ZInsO 2016, S. 1877 ff.: Sanierungserlass ist eine unzulässige Beihilfe. Kahlert, ZIP 2016, S. 2107 ff.: Sanierungserlass ist keine unzulässige Beihilfe. Uhländer, DB 2017, S. 923 ff.: Sanierungserlass ist keine unzulässige Beihilfe.



**EuGH** EuG

Kommission als "Hüterin" der Beihilferechts

Steuerrecht der Mitgliedstaaten

#### Inkrafttreten der Neuregelungen (Art. 6)

- (2) Die Artikel 2, 3 Nummer 1 bis 4 und Artikel 4 Nummer 1 bis 3 Buchstabe a treten an dem Tag in Kraft, an dem die Europäische Kommission durch Beschluss feststellt, dass die Regelungen der Artikel 2, 3 Nummer 1 bis 4 und Artikel 4 Nummer 1 bis 3 Buchstabe a entweder keine staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen darstellen. Der Tag des Beschlusses der Europäischen Kommission sowie der Tag des Inkrafttretens werden vom Bundesministerium der Finanzen gesondert im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.
- ▶ Dem ersten Vernehmen nach ist mit einer positiven Entscheidung der EU-Kommission zu rechnen; so jedenfalls Herr MD Sell (BMF-Steuerabteilungsleiter auf einer Veranstaltung am 30.3.2017 in Berlin).

#### **Bislang:** BMF v. 22.12.2009 u. OFD NRW v. 21.11.2014: keine Rückwirkung RSB

"Ein bei der Betriebsaufgabe entstandener Gewinn bzw. Verlust ist in Folge der eingetretenen Befreiung von betrieblichen Verbindlichkeiten nicht zu korrigieren. Die Restschuldbefreiung stellt kein rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 AO dar. Der Gewinn wird erst in dem Zeitpunkt realisiert, in dem die Restschuldbefreiung erteilt wird. Es liegen somit nachträgliche Betriebseinnahmen nach § 24 Nr. 2 EStG vor. Auf infolge einer Restschuldbefreiung entstandenen Gewinns ist das zur ertragsteuerlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen ergangene BMF-Schreiben vom 27.3.2003, IV A 6 – S 2140 – 8/03, BStBl 2003 I S. 240 entsprechend anzuwenden..,

<u>Beachte</u>: Nach Ansicht des **FG Münster im Urteil v. 21.7.2016 - 9 K 3457/15 E, F** hat der Beschluss über die Restschuldbefreiung eine Rückwirkung in das Jahr der Betriebsaufgabe zur Folge; sog. rückwirkendes Ereignis i.S.d. § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO; danach ist auch eine <u>An</u>laufhemmung gem. § 175 Abs. 1 S. 2 AO zu beachten; d.h. das FA hat ab dem Jahr der RSB vier Jahr "Zeit", um die Änderung des VZ der Betriebsaufgabe vorzunehmen. *Das FG Münster hat die Revision zugelassen*.

 $\downarrow$ 

► BFH v. 13.12.2016 – X R 4/15 zu FG B-W v. 21.10.2014 – 5 K 4719/10 bestätigt in einem vergleichbaren Fall die Ansicht des FG Münster; vgl. dazu Uhländer, DB 2017, S. 1224 ff.

## BFH-Vorlagebeschluss v. 25.3.2015 - X R 23/13 zur Besteuerung von Sanierungsgewinnen

 $\downarrow$ 

"Die steuerlichen Folgen der Sanierung eines in die Krise geratenen Unternehmens sind in den einzelnen Steuergesetzen nur unsystematisch und ausschnittsweise geregelt. ... Die Steuerfolgen der Insolvenz sind in der Insolvenzrechtsreform gerade ausgeklammert worden. Zahlreiche Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, sind nach wie vor ungeklärt oder befinden sich im Fluss.,

- 1. Problem: Ist eine gesetzliche Regelung für den Erlass notwendig?
- 2. <u>Problem</u>: Handelt es sich um eine unzulässige EU-Beihilfe?

# BFH-Beschluss v. 28.11.2016 GrS 1/15 zur Besteuerung von Sanierungsgewinnen (veröffentlicht am 08.02.2017)

### 1. Problem: Ist eine gesetzliche Regelung für den Erlass notwendig?

"Mit dem unter den Voraussetzungen des BMF-Schreibens vom 27. März 2003 IV A 6-S 2140-8/03 (BStBl I 2003, 240; ergänzt durch das BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009 IV C 6-S 2140/07/10001-01, BStBl I 2010, 18; sog. Sanierungserlass) vorgesehenen Billigkeitserlass der auf einen Sanierungsgewinn entfallenden Steuer verstößt das BMF gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung."

#### 2. Problem: Handelt es sich um eine unzulässige EU-Beihilfe?

"Damit bedarf es keiner Stellungnahme des Großen Senats zu sich im Zusammenhang mit dem sog. Sanierungserlass stellenden beihilferechtlichen Fragen."

#### 1. Schuldenerlass bis zum 8. Februar 2017

In den Fällen, in denen der Forderungsverzicht der an der Sanierung beteiligten Gläubiger bis (einschließlich) zum 8. Februar 2017 endgültig vollzogen wurde, sind die BMF-Schreiben vom 27. März 2003 (a. a. O.) und 22. Dezember 2009 (a. a. O.) weiterhin uneingeschränkt anzuwenden. Ist der Forderungsverzicht Gegenstand eines Insolvenzplanes, gilt er mit der Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichtes über die Bestätigung des Insolvenzplanes als endgültig vollzogen.

#### 2. Vorliegen einer verbindlichen Auskunft oder verbindlichen Zusage

In den Fällen, in denen eine verbindliche Auskunft (§ 89 Absatz 2 AO) oder verbindliche Zusage (§§ 204 ff. AO) zur Anwendung des Sanierungserlasses bis (einschließlich) zum 8. Februar 2017 erteilt wurde, ist diese <u>nicht</u> nach § 2 Absatz 3 Steuer-Auskunftsverordnung (StAuskV) aufzuheben und <u>nicht</u> nach § 130 Absatz 2 Nummer 4 AO zurückzunehmen, wenn der Forderungsverzicht der an der Sanierung beteiligten Gläubiger bis zur Entscheidung über die Aufhebung oder Rücknahme der verbindlichen Auskunft oder verbindlichen Zusage ganz vollzogen wurde oder oder im Wesentlichen im Einzelfall anderweitige Vertrauensschutzgründe vorliegen (z. B. der Vollzug des in Umsetzung befindlichen Sanierungsplans / des Forderungsverzichts der an der Sanierung beteiligten Gläubiger kann vom Steuerpflichtigen nicht mehr beeinflusst werden).

In den Fällen, in denen eine verbindliche Auskunft oder verbindliche Zusage zur Anwendung des Sanierungserlasses **nach dem 8. Februar 2017** erteilt wurde, ist diese nur dann nicht nach § 130 Absatz 2 Nummer 4 AO zurückzunehmen, wenn der Forderungsverzicht der an der Sanierung beteiligten Gläubiger bis zur Entscheidung über die Rücknahme vollzogen wurde.

#### 3. Billigkeitsmaßnahmen unter Widerrufsvorbehalt

In allen übrigen Fällen (kein Forderungsverzicht aller an der Sanierung beteiligten Gläubiger bis zum 8. Februar 2017 und keine vorliegende verbindliche Auskunft oder verbindliche Zusage) gilt zur Anwendung der BMF-Schreiben vom 27. März 2003 (a. a. O.) und 22. Dezember 2009 (a. a. O.) im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung Folgendes:

Billigkeitsmaßnahmen in Form von abweichenden Steuerfestsetzungen nach § 163 Absatz 1 Satz 2 AO und Stundungen nach § 222 AO sind nur noch unter Widerrufsvorbehalt vorzunehmen.

Erlassentscheidungen (§ 227 AO) sind zurückzustellen.

Ein etwaiger Bescheid über die abweichende Steuerfestsetzung (§ 163 Absatz 1 Satz 2 AO) oder die Stundung (§ 222 AO) ist mit folgendem Widerrufsvorbehalt zu versehen:

"Diese abweichende Festsetzung / Diese Stundung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Die abweichende Festsetzung / Stundung ist zu widerrufen, wenn eine gesetzliche Regelung zur steuerlichen Behandlung von Sanierungserträgen in Kraft tritt oder bis zum 31. Dezember 2018 nicht in Kraft getreten ist (vgl. BMF-Schreiben vom 27. April 2017 – IV C 6 – S 2140/13/10003, DOK 2017/0322100 -)."

#### 4. Verbindliche Auskünfte nach der Veröffentlichung dieses Schreibens

Die Erteilung verbindlicher Auskünfte in Sanierungsfällen ist nach Maßgabe der Nummer 3 grundsätzlich weiterhin möglich.

#### 5. Billigkeitsmaßnahmen im Einzelfall

Die Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen aus besonderen, außerhalb des sog. Sanierungserlasses liegenden sachlichen oder persönlichen Gründen des Einzelfalls bleibt unberührt.

#### Fälle ohne verbindlicher Auskunft:

Sanierungserträge bis zum 08.02.2017

Sanierungserträge ab dem 08.02.2017

► BMF v. 27.04.2017, BMF v. 27.03.2003, BMF v. 22.12.2009. ▶ §§ 3a, 3c Abs. 4 EStG n.F., die Europäische Kommission muss allerdings "zustimmen".

► Vgl. *Uhländer*, DB 2017, S. 1224 ff.

#### Fälle mit verbindlicher Auskunft:

verbindliche Auskunft bis zum 08.02.2017

verbindliche Auskunft ab dem 08.02.2017

grds. Vertrauensschutz, keine Rücknahme

► BMF v. 27.04.2017, BMF v. 27.03.2003, BMF v. 22.12.2009. grds. <u>kein</u> Vertrauensschutz, Rücknahme gem. § 130 Abs. 2 Nr. 4 AO

- ▶ §§ 3a, 3c Abs. 4 EStG n.F., die Europäische Kommission muss allerdings "zustimmen".
- ► Falls <u>keine</u> Rücknahme, dann "Wahl" des Stpfl., ob "alter" Sanierungserlass oder "neue" gesetzliche Regelungen.

#### § 3a EStG Sanierungserträge

Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen (1) einem aus Schuldenerlass zum Zwecke einer unternehmensbezogenen Sanierung im Sinne des Absatzes 2 (Sanierungsertrag) sind steuerfrei. Sind Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass nach Satz 1 steuerfrei, sind steuerliche Wahlrechte in dem Jahr, in dem ein Sanierungsertrag erzielt wird (Sanierungsjahr) und im Folgejahr im zu sanierenden Unternehmen gewinnmindernd auszuüben. Insbesondere ist der niedrigere Teilwert, der nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 Satz 2 angesetzt werden kann, im Sanierungsjahr und im Folgejahr anzusetzen.

#### § 3a EStG Sanierungserträge

- (2) Eine unternehmensbezogene Sanierung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige für den Zeitpunkt des Schuldenerlasses die Sanierungsbedürftigkeit und die Sanierungsfähigkeit des Unternehmens, die Sanierungseignung des betrieblich begründeten Schuldenerlasses und die Sanierungsabsicht der Gläubiger nachweist.
- (3) Nicht abziehbare Beträge im Sinne des § 3c Absatz 4, die in Veranlagungszeiträumen vor dem Sanierungsjahr und im Sanierungsjahr anzusetzen sind, mindern den Sanierungsertrag. Dieser Betrag mindert nacheinander ....

#### § 3a EStG Sanierungserträge

Sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder (4) selbständiger Arbeit nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b der Abgabenordnung gesondert festzustellen, ist auch die Höhe des Sanierungsertrags nach Absatz 1 Satz 1 sowie die Höhe der nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 6 und 13 mindernden Beträge gesondert festzustellen. Zuständig für die gesonderte Feststellung nach Satz 1 ist das Finanzamt, das für die gesonderte Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung zuständig ist. Wurden verrechenbare Verluste und Verlustvorträge ohne Berücksichtigung des Absatzes 3 Satz 2 bereits festgestellt oder ändern sich die nach Absatz 3 Satz 2 mindernden Beträge, ist der entsprechende Feststellungsbescheid insoweit zu ändern. Das gilt auch dann, wenn der Feststellungsbescheid bereits bestandskräftig geworden ist; die Feststellungsfrist endet insoweit nicht bevor die Festsetzungsfrist des Einkommensteuerbescheids oder Körperschaftsteuerbescheids für das Sanierungsjahr abgelaufen ist.

#### § 3a EStG Sanierungserträge

(5) Erträge aus einer nach den §§ 286ff. der Insolvenzordnung erteilten Restschuldbefreiung, einem Schuldenerlass aufgrund eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans zur Vermeidung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens den **\$**\$ 304ff. der Insolvenzordnung oder aufgrund nach Schuldenbereinigungsplans, dem in einem Verbraucherinsolvenzverfahren zugestimmt wurde oder wenn diese Zustimmung durch das Gericht ersetzt wurde sind, soweit es sich um Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen handelt. ebenfalls steuerfrei, auch wenn die Voraussetzungen einer unternehmensbezogenen Sanierung im Sinne des Absatzes 2 nicht vorliegen. Absatz 3 gilt entsprechend.

#### § 3c EStG Anteilige Abzüge

(4) Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben, die mit einem steuerfreien Sanierungsertrag im Sinne des § 3a in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, dürfen unabhängig davon, in welchem Veranlagungszeitraum der Sanierungsertrag entsteht, nicht abgezogen werden. Satz 1 gilt nicht, soweit Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben zur Erhöhung von Verlustvorträgen geführt haben, die nach Maßgabe der in § 3a Absatz 3 getroffenen Regelungen entfallen. Zu den Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben im Sinne des Satzes 1 gehören auch Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Besserungsschein und vergleichbare Aufwendungen.

#### § 3c EStG Anteilige Abzüge

(4) Satz 1 gilt für Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben, die nach dem Sanierungsjahr entstehen, nur insoweit als noch ein verbleibender Sanierungsertrag im Sinne von § 3a Absatz 3 Satz 4 vorhanden ist. Wurden Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben im Sinne des Satzes 1 bereits bei einer Steuerfestsetzung oder einer gesonderten Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung gewinnmindernd berücksichtigt, ist der entsprechende Steuer oder Feststellungsbescheid insoweit zu ändern. Das gilt auch dann, wenn der Steuer oder Feststellungsbescheid bereits bestandskräftig geworden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für das Sanierungsjahr abgelaufen ist.

§ 52 EStG Anwendungsvorschriften

(4a) § 3a in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... BGBl. IS. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen die Schulden ganz oder teilweise nach dem 8. Februar 2017 erlassen wurden. Satz 1 gilt bei einem Schuldenerlass nach dem 8. Februar 2017 nicht, wenn dem Steuerpflichtigen auf Antrag Billigkeitsmaßnahmen aus Gründen des Vertrauensschutzes für einen Sanierungsertrag auf Grundlage von § 163 Absatz 1 Satz 2 und den §§ 222, 227 der Abgabenordnung zu gewähren sind.

#### Gesetzesbegründung zu § 52 Abs. 4a EStG

"Die Regelungen des § 3a EStG sind auf alle Fälle anzuwenden, in denen die Schulden ganz oder teilweise nach dem 8. Februar 2017 (Tag der Veröffentlichung des Beschlusses des Großen Senats des BFH (GrS 1/15)) erlassen wurden. Für Steuerfälle, in denen der Schuldenerlass bis zum 8. Februar 2017 ausgesprochen wurde oder in denen bis zum Stichtag eine verbindliche Auskunft erteilt wurde, ist nach dem BMF-Schreiben vom 27.4.2017 der Sanierungserlass aus Vertrauensschutzgründen weiterhin anwendbar. In Fällen mit nicht aufgehobener oder widerrufener verbindlicher Auskunft und Schulderlass nach dem 8. Februar 2017 kann der Steuerpflichtige wählen, ob er die Steuerbefreiung des § 3a EStG oder die Vertrauensschutzregelung in Anspruch nehmen will."

# 21. Veranstaltung Forum Steuerrecht Schloss Nordkirchen Beschluss des BT v. 27.4.2017 (BT-Drucks. 18/12128 v. 26.4.2017) Zustimmung des BR wird für den 2.6.2017 erwartet.

► § 8 Abs. 8 KStG (Betriebe gewerblicher Art)

▶ § 8 Abs. 9 KStG (Verhältnis zu §§ 3a und 3c Abs. 4 EStG)

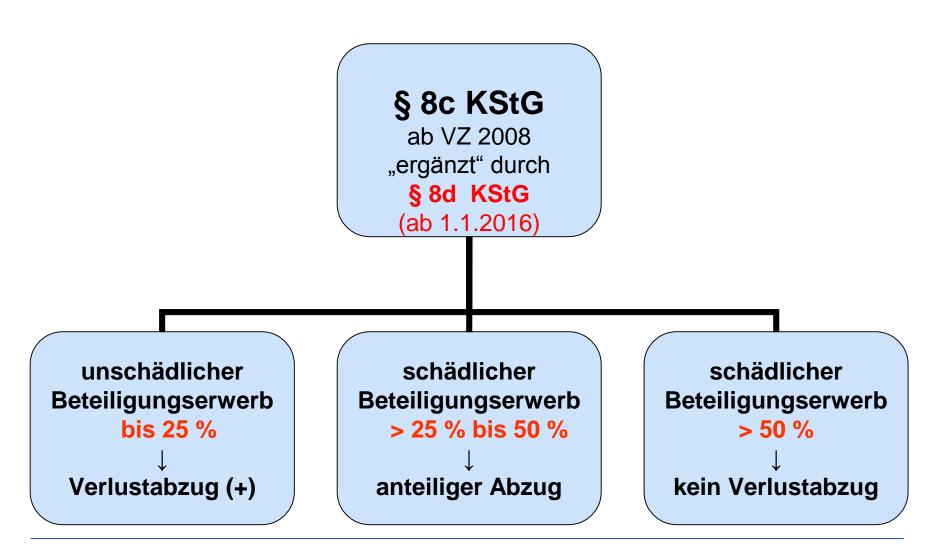
▶ § 8c Abs. 2 KStG (Verhältnis zu § 3a Abs. 3 EStG)

▶ § 8d Abs. 1 KStG (Verhältnis zu § 3a Abs. 3 EStG)

► § 15 KStG (Verhältnis zu §§ 3a und 3c Abs. 4 EStG)

► § 7b GewStG (Verhältnis zu §§ 3a und 3c Abs. 4 EStG)

### 21. Veranstaltung Forum Steuerrecht Schloss Nordkirchen BVerfG-Beschluss v. 29.3.2017 – 2 BvL 6/11; PM v. 12.5.2017



### 21. Veranstaltung Forum Steuerrecht Schloss Nordkirchen BVerfG-Beschluss v. 29.3.2017 – 2 BvL 6/11; PM v. 12.5.2017

#### 1. Leitsatz:

8c Satz 1 Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 (Bundesgesetzblatt I Seite 1912) sowie § 8c Absatz 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen vom 12. August 2008 (Bundesgesetzblatt I Seite 1672) und den nachfolgenden Fassungen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften vom 20. Dezember 2016 (Bundesgesetzblatt I Seite 2998) sind mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit bei der unmittelbaren Übertragung innerhalb von fünf Jahren von mehr als 25 Prozent des gezeichneten Kapitals an einer Kapitalgesellschaft an einen Erwerber (schädlicher Beteiligungserwerb) insoweit die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte (nicht genutzte Verluste) nicht mehr abziehbar sind.

### 21. Veranstaltung Forum Steuerrecht Schloss Nordkirchen BVerfG-Beschluss v. 29.3.2017 – 2 BvL 6/11; PM v. 12.5.2017

#### 2. Leitsatz:

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2018 rückwirkend zum 1. Januar 2008 eine Neuregelung zu treffen.

#### 3. Leitsatz:

Sollte der Gesetzgeber seiner Verpflichtung nicht nachkommen, tritt am 1. Januar 2019 im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit rückwirkend auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens die Nichtigkeit von § 8c Satz 1 und § 8c Absatz 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz ein.

#### Auszug der Entscheidungsgründe:

"§ 8c Satz 1 KStG hält nämlich schon einer Prüfung am Maßstab des Willkürverbots nicht stand. Es fehlt ein sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung. Er ergibt sich weder aus der Anknüpfung an die Vorgängerregelung des § 8 Abs. 4 KStG (aa) und dem dieser zugrundeliegenden Zweck der Missbrauchsbekämpfung (bb) noch aus der vom Gesetzgeber angestrebten Beschränkung von Verlustabzügen beim Verlust der wirtschaftlichen Identität einer Gesellschaft (cc) oder dem Gedanken der Unternehmeridentität als Voraussetzung für den Verlustabzug (dd). Der rein fiskalische Zweck staatlicher Einnahmenerhöhung kommt als Rechtfertigungsgrund nicht in Betracht (ee)."

## BGH-Urteil v. 26.01.2017 – IX ZR 285/14 Fehlerhafte Prüfung des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB

 $\downarrow$ 

"Der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragte Steuerberater ist verpflichtet zu prüfen, ob sich auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und der ihm sonst bekannten Umstände tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten ergeben, die einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen können. Hingegen ist er nicht verpflichtet, von sich aus eine Fortführungsprognose zu erstellen und die hierfür erheblichen Tatsachen zu ermitteln (Ergänzung zu BGH, WM 2013, 802 und BGH, WM 2013, 1323)."

### BGH-Urteil v. 26.01.2017 – IX ZR 285/14 Fehlerhafte Prüfung des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB

 $\downarrow$ 

Eine Haftung des Steuerberaters setzt voraus, dass der Jahresabschluss angesichts einer bestehenden Insolvenzreife der Gesellschaft objektiv zu Unrecht von Fortführungswerten ausgeht.

Der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragte Steuerberater hat die Mandantin auf einen möglichen Insolvenzgrund und die daran anknüpfende Prüfungspflicht ihres Geschäftsführers hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und er annehmen muss, dass die mögliche Insolvenzreife der Mandantin nicht bewusst ist (teilweise Aufgabe von BGH,WM 2013, 802).

## BGH-Urteil v. 26.01.2017 – IX ZR 285/14 Fehlerhafte Prüfung des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB

 $\downarrow$ 

Ein Steuerberater haftet nicht für jeden objektiv zu Unrecht auf der Grundlage von Fortführungswerten erstellten Jahresabschluss. Er darf jedoch dem von ihm erstellten Jahresabschluss keine Fortführungswerte zugrunde legen, wenn auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen die Vermutung des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB entweder widerlegt erscheint oder ernsthafte Zweifel bestehen, die nicht ausgeräumt werden. Ob dies der Fall ist, hat der Tatrichter zu entscheiden.

## BGH-Urteil v. 26.01.2017 – IX ZR 285/14 Fehlerhafte Prüfung des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB

 $\downarrow$ 

Erkennt der Steuerberater Umstände, die geeignet sind, die implizite Fortbestehensprognose des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB in Frage zu stellen, oder hätte er bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit bei Erstellung des Jahresabschlusses solche Umstände erkennen müssen, muss er entweder klären, ob diese Umstände tatsächlich vorliegen oder tatsächlich nicht geeignet sind, die Fortführungsprognose in Frage zu stellen, oder er muss dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaft eine explizite Fortführungsprognose erstellt. Übergibt die Gesellschaft dem Steuerberater eine explizite Fortführungsprognose, darf der Steuerberater diese - wenn sie nicht evident untauglich ist - bei der Erstellung des Jahresabschung es zugrunde legen.

## BGH-Urteil v. 26.01.2017 – IX ZR 285/14 Fehlerhafte Prüfung des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB

 $\downarrow$ 

Trotz dem Steuerberater erkennbarer Zweifel an der Fortführungs-vermutung ist der von ihm erstellte Jahresabschluss jedoch mangelfrei, wenn der Steuerberater die Gesellschaft auf die konkreten Umstände hingewiesen hat, deretwegen keine ausreichende Grundlage vorhanden war, um ungeprüft Fortführungswerte nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB zugrunde legen zu können, die Gesellschaft ihn aber ausdrücklich angewiesen hat, gleichwohl die handelsrechtliche Bilanz mit Fortführungswerten zu erstellen. Beruht der Mangel eines Werks auf Anweisungen oder verbindlichen Vorgaben des Bestellers, entfällt die Haftung für Mängel, sofern der Unternehmer die erforderlichen Prüfungen

## BGH-Urteil v. 26.01.2017 – IX ZR 285/14 Fehlerhafte Prüfung des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB

 $\downarrow$ 

durchgeführt und die notwendigen Hinweise gegeben hat (Palandt/ Sprau, BGB, 76. Aufl., § 633 Rn. 4; BGH, Urteil vom 29. September 2011 - VII ZR 87/11, NJW 2011, 3780 Rn. 14 mwN; vgl. auch § 645 Abs. 1 Satz 1 BGB). Die - vom Steuerberater zu beweisenden - Hinweise müssen sowohl die bestehenden Zweifel an der Fortführungsprognose als auch die notwendige Überprüfung genau und im Einzelfall aufzeigen. Die vom Mandanten erteilte Anweisung hat der Steuerberater sodann in dem von ihm erstellten Entwurf eines Jahresabschlusses zu dokumentieren.

### Ausblick

### 22. Veranstaltung FORUM Steuerrecht



Herr Prof. Dr. Marcel Krumm (Uni MS)
Herr Ministerialrat Gregor Kirch (FM NRW)
Herr RA / StB Dr. Günter Kahlert (F/G/S)

. . .

"Besteuerung von Unternehmen in der Krise / Insolvenz"